

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 9

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

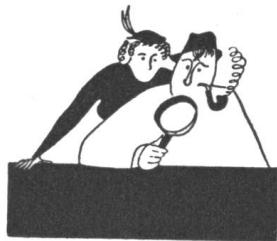
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

ANGENEHME SORGEN

Die anhaltende wirtschaftliche Konjunktur hat unserer Politik eine angenehme Sorge beschert: Die Staatsrechnung der Eidgenossenschaft und die Staatsrechnungen der einzelnen Kantone schließen von Jahr zu Jahr mit ausehnlichen Rechnungsüberschüssen ab. Das Jahr 1954 scheint in dieser Beziehung ein besonders ausgezeichnetes Jahr gewesen zu sein, betrug doch, nach beträchtlichen Abschreibungen und Rückstellungen, der eidgenössische Rechnungsüberschuß nicht weniger als 230 Millionen Franken. In zahlreichen Kantonen, auch in solchen, die einst wegen ihrer angespannten Finanzlage bekannt waren, ist ähnliches festzustellen.

Bei der Suche nach der Antwort auf die Frage, was mit diesem Segen zu geschehen habe, wird einmal mehr der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis sichtbar. Nach der heute geltenden volkswirtschaftlichen Lehre sollten sich die Dinge nämlich so abspielen, daß der Staat in den guten Zeiten hohe Steuern bezöge, um mit ihnen jene Schulden zu tilgen, die er in den schlechten Zeiten der Krise gemacht hatte, um Arbeit zu beschaffen. Auf Grund dieser Überlegung hatte der Bundesrat seinerzeit, nach dem Zweiten Weltkrieg, einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung eingesetzt und ihm aufgetragen, ein Verzeichnis jener öffentlichen Bauaufträge aufzunehmen, die Bund, Kantone und Gemeinden im Fall einer Wirtschaftskrise vergeben und damit die wirtschaftliche Tätigkeit anregen könnten.

So weit die theoretische Überlegung. In der Wirklichkeit hat sie nur zum Teil angewendet werden können. Zahlreiche öffentliche Bauvorhaben mußten trotz oder gar wegen der Hochkonjunktur ausgeführt werden, wie der Neubau der Schweizer Mustermesse in Basel. Ähnlich unprogrammgemäß wird es bei der Verwendung der Rechnungsüberschüsse der verschiedenen Staatsrechnungen zugehen. Die Til-

gung der Mobilisationsschulden darf nur innerhalb einer bestimmten Marge erfolgen, weil ohnehin zuviel flüssiges Geld vorhanden ist. Ferner hat die Tatsache der erwähnten Rechnungsüberschüsse eine psychologisch leicht erklärbare Wirkung auf die Stimm- und Steuerbürger ausgelöst: Diese sagen sich, wenn der Staat mehr einnehme, als er brauche, so sei es an der Zeit, die Steuern zu senken. Tatsächlich sind denn auch bereits zahlreiche Gemeinden und einzelne Kantone darangegangen, diese Konsequenz aus der Lage zu ziehen.

Was wird der Bund tun? Die Finanzordnung des Bundes beruht auf dem Verfassungsartikel, der bis Ende 1958 gültig ist und gedacht war als Übergangsordnung, damit in dieser Zeit eine neue, dauernde Ordnung des Bundesfinanzwesens gefunden werden konnte. Es muß erwartet werden, daß schon in der Junisession der Bundesversammlung parlamentarische Vorstöße erfolgen werden, deren Ziel es sein wird, den Bundesrat aufzufordern, er möge prüfen, in welcher Richtung, innerhalb der geltenden Finanzordnung, Erleichterungen für die Steuerzahler gewährt werden können. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß der Bundesrat und besonders der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes vorbehaltlos auf diese Wünsche eintreten werden. Ihre Pflicht ist es, die andere Seite des Problems zu sehen, das Unvorhergesehene einzukalkulieren und das, was der Bund hat, ihm möglichst ungeschmäler zu erhalten.

Im übrigen bestehen noch andere Pläne. So sei an die Initiative der Luzerner Freisinnigen erinnert, die vorschlagen, die bestehende Ordnung bis Ende 1964 zu verlängern, sie aber ab 1959 so zu gestalten, daß für die Wehrsteuer wie für die Warenumsatzsteuer Erleichterungen vorgesehen würden. Diese Initiative hat denn auch die Steuerabbaudiskussion in Gang gebracht.